Die Lebensbedin... der Rechtspflege

Rudolf Leonhard

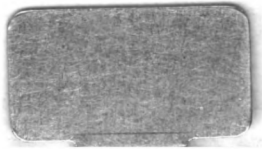

Digitized by Google

Die
Lebensbedingungen der Rechtspflege.

Ein Vortrag

gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien
am 15. April 1891

von

Dr. Rudolf Leonhard,
Professor der Rechtswissenschaft in Marburg.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1891.

Digitized by Google

Auf den Wunsch der Redaktion der Tidsskrift for Redsvidenskab wird vermerkt, daß in der genannten Zeitschrift bereits im 2. und 3. Hefte des Jahrganges 1891 eine von Herrn Professor Dr. Francis Hagerup in Christiania verfaßte norwegische Uebersetzung dieses Vortrages veröffentlicht worden ist.

Rec. Oct. 2, 1905

BK 200

Digitized by Google

Meinem lieben Freunde

Emil Brunnenmeister

in treuer Anhänglichkeit gewidmet.

Marburg im Juni 1891

Rudolf Leonhard.

Digitized by Google

Die Lebensbedingungen der Rechtspflege.

Ein Vortrag

gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien
am 15. April 1891
von

Dr. Rudolf Leonhard,
Professor der Rechtswissenschaft in Marburg [1]).

Trotz der besondern Empfänglichkeit der Wiener Juristenwelt für allgemeine Rechtsfragen muß ich doch beinahe befürchten, daß der Titel meines Vortrages: „Die Lebensbedingungen der Rechtspflege" zunächst nicht verständlicher erscheinen wird, als etwa das bloße Rubrum eines noch ungelesenen Actenstückes.

Bei allen Geisteserzeugnissen dient die geschichtliche Erklärungsweise am Besten dem Verständnisse. Darum soll auch hier die Gedankenreihe vorgelegt werden, in welcher der Plan entstand, der mir jetzt vorschwebt.

Das begehrenswertheste Ziel einer jeden Begegnung ist, mit dem Gefühl einer innern Zusammengehörigkeit wieder

---

1) Dieser Vortrag ist veröffentlicht, wie er gehalten worden ist, also auch ohne Citate. Darum nimmt der Verfasser Anlaß zu versichern, daß er sich der vielfachen Anlehnung seiner Arbeit an die Schriften anderer wohl bewußt ist. — Die anregende Schrift von Dr. jur. et phil. Emil Lingg: „Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. Wien, Hölder 1890", ist ihm erst später zu Gesicht gekommen.

Digitized by Google

aus einander zu gehen. So suchte ich denn nach einem Bande, das uns in dieser Stunde innerlich einen könnte. Das, was uns schon jetzt verbindet, ist unsere Berufsthätigkeit. Sie suchte ich mir als Ganzes vor Augen zu stellen. So ließ ich denn Schritt für Schritt alle die mannigfachen Bilder bei mir vorübergleiten, welche man mit dem gemeinsamen Namen der juristischen Arbeit bezeichnet. Um sie zu übersehen, ließ ich sie in ihre Gruppen zusammentreten, so konnte mein Blick zugleich über Gesetzgebung, Richteramt, Anwaltschaft und Rechtslehre hinübergleiten. Je mehr ich aber dieses Gesammtbild in das Auge faßte, wie es sich in allen seinen Gliedern regt, desto lebendiger schienen mir seine Theile in einander zu greifen. Eine gesetzmäßige Bewegung zieht sich durch das Ganze, die Rechtspflege bildet in ihr einen Gedankenstrom, der, vergleichbar dem Kreislaufe unseres Blutes, den Körper der Menschheit, in welchem wir alle als Glieder stehen, durchfluthet. Der Gesetzgeber lenkt den Richter und das Volk, unterstützt von den Erläuterungen des Rechtslehrers; seine Gedanken greift der Anwalt auf und flößt sie durch wohlmeinende Rathschläge der Masse ein; diese aber äußert einen Rückschlag wider die Anregungen, welche sie empfängt. Durch den Mund des Anwalts wirkt sie auf das Ohr des Richters und auf den Inhalt seiner Sprüche. Diese bestimmen wieder die Denkweise des Rechtsgelehrten und veranlassen ihn, durch Besserungsvorschläge auf den Gesetzgeber zu wirken. Werden diese Vorschläge zur Vorschrift, so steigen sie dann wiederum zum Volke herab, um von dort anregend neue Gedankenströme aufsteigen zu lassen. In diesem ewigen Wechsellaufe

Digitized by Google

der Ideen, welche zwischen Volk und Gesetzgeber hin und her wogen, leben und weben Sie, die Praktiker, als Männer der That, nicht minder, wie wir, die Rechtslehrer, als Männer des Wortes, und obwohl sich die Rechtspflege nach der Verschiedenheit der Staaten sondert, so herrscht doch auch in den neben einander gelegenen Gebieten ein Parallelismus des Rechtslebens, ein gewisser Einklang seiner Regungen. Dies zeigt sich nirgends so sehr, wie da, wo zwei Staaten ihre Gedankenwelt aus einer gemeinsamen ruhmreichen Vergangenheit schöpfen. Ein solches brüderliches Schicksal erzeugt ein ähnliches Empfinden in den getrennten Erinnerungsgenossen auf allen Gebieten des Geisteslebens, also auch auf dem Gebiete des Rechtes. Zwei Volksseelen, die sich in einem Gedanken einen, diese Erscheinung spiegelt sich in dem lebhaften geistigen Austausche wieder, der Oesterreichs Juristen mit den Berufsgenossen meiner Heimath verbindet, und nur er macht es mir möglich, zu Ihnen von gemeinsamen Lebensbedingungen der Deutschen Rechtspflege zu reden.

Trotzdem glaube ich ernstliche Zweifel an der Berechtigung meines Unternehmens in ihrer Seele zu lesen. Unterliegt überhaupt jener Gedankenstrom, welchen ich Rechtspflege nannte, einem festen Gesetze? Der einheitliche Name beweist nicht den innern Zusammenhang der Sache. Auch die Stücke eines Chaos, die Theile eines Trümmerhaufens bezeichnen wir mit einem einzigen Worte, und doch bilden sie keinen Organismus, bei welchem man von Leben und Lebensbedingungen ernstlich reden kann. Ja, und wenn man es kann, was veranlaßt uns Juristen es zu thun? Wir sind dazu erzogen,

Digitized by Google

den Werth unserer Erwägungen an ihren Früchten zu bemessen, uns ist es nicht vergönnt, nach Art des Dichters unsere Zeit im zwecklosen Anschauen erhebender Schauspiele zu verträumen. Darum scheuen wir vor der unsauberen Berührung mit der hohlen Phrase zurück und üben eine ablehnende Vorsicht gegen fremde Behauptungen als unsere höchste Tugend.

Indem ich diese Empfindungsweise theile und würdige, glaube ich doch, daß mein Unternehmen den durchdringendsten Blick des geübtesten Untersuchungsrichters nicht zu scheuen braucht, sofern wir es ihm schrittweise vorführen.

Wenn wir von der Rechtspflege reden wollen, so dürfen wir über Merkmale des Rechtes nicht schweigend hinwegschreiten, damit es nicht dunkel bleibt, wovon wir eigentlich sprechen. So umstritten aber dieser Punkt auch ist, so läßt sich doch ohne jede vorgefaßte Begriffsbestimmung, wie ich glaube, aus bekannten Beobachtungen die Frage beantworten, bei welchen thatsächlichen Erscheinnugen wir von Recht reden.

Wir müssen uns hier zunächst an das Unstreitige anklammern. Zunächst ist es wohl zweifellos, daß dasjenige, was wir Rechtssätze nennen, aus Regeln für das menschliche Verhalten besteht. Es ist ferner unbestreitbar, daß diese Verhaltungsregeln die Kraft haben, auf alle oder doch wenigstens auf viele einen gewissen Druck auszuüben, der die Lebensweise der Beeinflußten mit bestimmt. Ich rede absichtlich von einem Drucke und nicht von einem Zwange; denn die Unvertilgbarkeit des Unrechts beweist, daß das Recht nicht allmächtig ist, sondern daß die Menschen daneben auch von andern Rücksichten geleitet werden. Somit stellt sich dem Rechte in der

Digitized by Google

Seele seiner Unterthanen eine Gehorsamsgrenze entgegen, deren Schranken ein kluger Gesetzgeber stets beachtet und ein Kurzsichtiger niemals ohne Schaden übersieht. Nun ein drakonischer Gesetzgeber bildet sich ein, seine Unterthanen zu der vollen Fügsamkeit von Marionetten herabzudrücken zu können.

Der Druck des Rechtes innerhalb dieser ihm entgegenstehenden Gehorsamsgrenze erweist sich aber als ein Gegendruck, bald gegen die Macht der Trägheit, bald gegen unerwünschte menschliche Triebe. Die Rechtssätze gehören daher zu den erfolgsbedürftigen Regeln, nicht zu den bloß mittheilenden. Darum ist die Rechtswissenschaft nicht bloß für Wahrhaftigkeit verantwortlich, sondern daneben auch für die Folgen ihrer Lehren. Durch diese erhöhte Verantwortlichkeit, nicht durch die Art der Forschung, unterscheiden sich die praktischen Wissenschaften von den blos schildernden, unbefangenen Lehren. Dasselbe Merkmal, welches die Medizin von der Zoologie sondert, unterscheidet hiernach die Rechtslehre von der Geschichte. Sehr mit Unrecht wirft man uns oft vor, daß wir die Würde der Wissenschaft entweihen, wenn wir von ihr in jedem Punkte ein Streben nach Gemeinnützigkeit verlangen. Wir erhöhen damit ihre Aufgabe, nicht aber setzen wir sie herab.

Der beabsichtigte Gegendruck wider ein ohnedies erwartetes menschliches Verhalten wird als Rechtsmerkmal im Strafrechte allgemein betont. Allein wir finden ihn in allen Rechtszweigen wieder. Eine bequeme Form der Entäußerungverträge belebt z. B. den Verkehr, der Eigenthumserwerb durch Verbindung hemmt schädliche Zerstörungen, die Klagbarkeit der

Digitized by Google

Versprechen ermuthigt dazu, ihnen zu vertrauen, die Furcht vor der Entschädigungspflicht lähmt den Arm des Uebelthäters. Für unsere Pandektenlehre ist dieser Gesichtspunkt noch nicht im vollen Maaße ausgebeutet worden.

Durch diesen Wirksamkeitstrieb erweisen sich die Rechtsvorschriften als eine Unterart der Lebensregeln im weitesten Sinne, der zu einem Thun oder Unterlassen antreibenden Sätze. Sie befinden sich freilich hier in einer recht gemischten Gesellschaft; denn unter den Aufforderungen oder Anreizungen springen uns zwei Hauptklassen sofort in die Augen, von denen die eine dem Rechte fern steht. Es sind dies die Aufforderungen, welche dem Besten bestimmter einzelner Menschen dienen, theils dem Wohle dessen, an den sie sich wenden, als Rathschläge, theils dessen, von dem sie ausgehen, als Wünsche oder Befehle. Man könnte sie allenfalls eigennützige Vorschriften nennen. Daneben stehen Regeln, welche dem Wohle einer unbegrenzten Menschengruppe dienen, bald einer größeren, bald einer kleineren, und dieses sind die uneigennützigen oder besser die gemeinnützigen Vorschriften.

Zu ihnen gehören die Rechtssätze, aber nicht blos sie allein, sondern daneben auch die Gebote der Religion, die Vorschriften der Sittlichkeit und die Regeln der Sitte. Die letztern beiden Klassen werden oft verwechselt und es ist daher ein bedeutsames Verdienst Iherings, sie scharf von einander geschieden und dadurch verhindert zu haben, daß man hochwichtige und ernste Dinge mit untergeordneten Aeußerlichkeiten vermischt.

Obwohl die gemeinnützigen Normen des Rechtes zuweilen

Digitized by Google

auch aus unsaubern Quellen entspringen, so mindert doch die Selbstsucht ihrer Verkündiger ihre gemeinnützige Natur nicht. Ob eine mildthätige Maßregel auf schlechten Hintergedanken ihres Urhebers beruht, dies beeinflußt seinen, nicht ihren Werth; denn dieser bemißt sich nicht nach ihrem Entstehungs- sondern nach ihrem Beibehaltungszwecke. Ebenso wie Thöl meinte, daß ein gutes Gesetz klüger sein kann, als der Gesetzgeber, so kann es auch menschenfreundlicher sein, als er es war. Es giebt wohl kaum einen Herrscher, der dies besser veranschaulicht als der erste Napoleon, zugleich ein gewaltthätiger Feind des Rechtes und ein Vater lebenskräftiger Gesetzbücher.

Will man nun aber die Rechtssätze von den übrigen gemeinnützigen Normen sondern, so darf man nicht, wie es neuerdings von Seiten hochverdienter Gelehrter geschieht, den Schwerpunkt dahin legen, daß nur sie allein neben Pflichten auch Rechte, neben Lasten auch Vortheile gewähren. Es ist richtig, daß der Druck, welcher den Schuldner zur Zahlung drängt, des Gläubigers Hoffnung belebt, daß die Scheu vor der Strafe, welche die Mordlust im Keime ertödtet, ihrem bedrohten Opfer ein werthvolles Sicherheitsgefühl gewährt. Hier Lähmung, dort Zuversicht, so gilt es allerdings bei dem Rechte. Das Gleiche finden wir aber auch bei allen andern gemeinnützigen Geboten. Eine Religion, welche das Gebot der Nächstenliebe den Menschen nicht blos auf die Lippen, sondern in das Herz legt, ist für alle, welche mit ihren Anhängern verkehren, ein stärkerer Schutz, als ihn Roß und Reisige gewähren. Das strenge Gewissen unserer Angehörigen,

Digitized by Google

welches ihre bösen Gedanken im Entstehen erstickt, schützt uns besser, als Schloß und Riegel. Vor der schlechten Sitte scheut eine edle Frau zurück, wie das Pferd vor einem Löwen, weil sie es fühlt, daß ihr dem Sittenlosen gegenüber ein Schutzengel fehlt, der ihr werthvoller erscheint, als das Auge des Gesetzes und die Wachsamkeit der Polizei.

So erklärt sich die Redeweise des Volkes, welches ebenso, wie es etwa der Koran thut, alle gemeinnützigen Gebote in einen Topf wirft und Recht nennt. Die Religion ist ihr das göttliche Recht, die Sittlichkeit das Recht des Gewissens, die Sitte das Recht des Anstandes. Ja, nicht blos die allgemeinen Regeln, sondern auch die besondern Vortheile aus ihrem Bestehen, die durch sie befriedigten Schutzbedürfnisse, nennt der Rechtsunkundige bei allen gemeinnützigen Geboten ohne jedes Gewissensbedenken „Rechte". Außerhalb unseres Berufskreises kann man von einem Rechte auf Nächstenliebe, einem Rechte auf Gedankenfreiheit, vielleicht sogar von einem Rechte auf einen Gegenbesuch reden, ohne Anstoß zu erregen. Den Rechtskenner freilich überläuft es kalt, wenn er so etwas hört, er fühlt, daß man ihm damit seine Zirkel verwirrt. Er ist ja dazu berufen, die staatlich geschützten Gebote von den übrigen Regeln zu sondern, weil er nur sie allein zu pflegen berufen ist. Allein, mag er noch so sehr wider die allgemeine Redeweise eifern, das Volk läßt sich nicht irre machen, in dem Kopfe des Rechtskundigen sind und bleiben alle gemeinnützigen Gebote ein großer Mischmasch und heißen ein für alle Male Recht.

Bei diesem Widerstreite der Redeweisen sollte der Klügere

Digitized by Google

nachgeben und das ist natürlich hier der Jurist. In den Augen des gemeinen Mannes schmücken wir uns mit fremden Federn, wenn wir uns Rechtslehrer oder Rechtspfleger nennen. Was wir uns lehren und pflegen, ist nur die Kunst des staatlichen Rechtsschutzes. Das göttliche, sittliche und gesellschaftliche Recht liegt nicht in unserm eigentlichen Berufe. Aber darum dürfen wir auch verlangen, daß man uns bei unserm Leisten beläßt. Dies eben nöthigt uns nach dem Erkennungsmerkmale der Lebensregeln zu suchen, welche den ausschließlichen Gegenstand unseres Berufes bilden.

Ebenso wenig jedoch, wie wir es in der berechtigenden Kraft der Staatsgebote zu finden vermochten, dürfen wir es in dem Inhalte der Regeln finden wollen. Betrachten wir z. B. den vom Staate geschützten Satz: „Du sollst nicht stehlen!" Nicht blos das Recht, auch die Religion verbietet den Diebstahl. Die Moral thut das Gleiche und, was die Sitte betrifft, so untersagt sie ihn wenigstens in denjenigen Gesellschaftsklassen, in welchen der Jurist außerhalb seiner Amtsstunden zu verkehren pflegt.

Das wahre Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Gruppen gemeinnütziger Lebensregeln liegt vielmehr in etwas anderm, nämlich in den Mitteln ihrer Gewährleistung, den Vorbedingungen ihres Einflußes, mit andern Worten: „in ihren Lebensbedingungen".

Die Religionsgebote z. B. gründet man auf den Befehl der Gottheit. Ihre Wirksamkeit beruht daher auf dem gläubigen Sinne ihres Empfängers. An den Ungläubigen prallen sie ohne jeden Erfolg ab, sofern sie nur Religionsgebote sind.

Digitized by Google

Auch die Gewiſſensgebote erwarten einige Empfänglichkeit auf Seiten derer, an welche ſie ſich wenden. Wer berufsmäßig mit gewiſſenloſen Verbrechern zu thun gehabt hat, weiß aus Erfahrung, daß bei ihnen die Saat der ſittlichen Entrüſtung in der Regel auf einen ſteinigen Boden fällt.

Auch die bloßen Anſtandsgebote der Sitte, welche dem Gelehrten oft zu geringfügig ſcheinen, um überhaupt erwähnt zu werden, haben immer nur einen begrenzten Wirkungskreis. Dies mindert jedoch ihre Kraft in dieſem Kreiſe nicht. Jede Menſchengruppe pflegt vielmehr die Beobachtung gewiſſer Anſtandspflichten als Eintrittspreis zu verlangen, und ein jeder, den ſein Beruf dazu zwingt, mit ihr zu verkehren, wird dieſer Leiſtung nicht ausweichen dürfen, ſo ſauer ſie ihm auch werden mag. Nicht blos das Recht, auch die Sitte ſteht hiernach unter dem Schutze eines Zwanges. Nicht der Zwang kennzeichnet das Recht, der Träger der Zwangsgewalt thut es. Auf einer niedrigen Entwickelungsſtufe vermiſchen ſich freilich vielfach Recht und Sitte. Ein Recht, das ausſchließlich durch die Selbſthilfe der Einzelnen geſchützt iſt, iſt noch mit der Sitte völlig verwachſen. Später trennen ſich beide, ja ſie befehden ſich ſogar, und zwar iſt in dieſem Streite das Recht durchaus nicht immer der ſiegreiche Theil, wie die Geſchichte des Zweikampfes erweiſt. Um ſo mehr haben wir jetzt Anlaß, beide zu unterſcheiden und feſtzuſtellen, daß heutzutage die wirkſame Zuſicherung eines Schutzes durch eine beſtimmte Staatsgewalt es iſt, welches die Rechtsregel vom Sittengebote unterſcheidet und ſomit auch ſeine beſondern Lebensbedingungen in ſich ſchließt.

Digitized by Google

Blicken wir auf den Gang der bisherigen Untersuchung zurück. Wir forschten nach dem Erkennungsmerkmale des Rechtes. Wir fanden es nicht in Eigenschaften, die an den Rechtssätzen kleben, sondern in etwas anderem, das außerhalb ihres Inhaltes liegt, ohne das es von andern Regeln nicht unterschieden werden und ohne das es nicht leben kann. Dieses Andere war ein Dreifaches: eine Staatsgewalt, ein Schutzversprechen und dessen Zuverlässig'eit. Diese drei Dinge gehören zu jedem Rechte, ohne sie kann es nicht bestehen, darum dürfen wir sie die Lebensbedingungen des Rechtes nennen. Für uns aber sind sie von Werth, weil wir die Pflicht haben, das Recht zu pflegen. Jede Pflege aber muß dafür sorgen, daß der Pflegling am Leben erhalten wird; so ist also auch die Rechtspflege genöthigt, ihre Arbeitsmittel den Lebensbedürfnissen des Rechtes anzupassen. Die Lebensbedingungen der Rechtspflege müssen wir daher nach den Lebensbedingungen des Rechtes bestimmen.

Wenn wir diese aber der Reihe nach betrachten wollen, so werden wir zunächst, wie die Brautwerber der Turandot, einige Räthsel lösen müssen, um zu unserm Ziele zu gelangen.

Namentlich ist die Beschaffenheit der Staatsgewalt, der erstgenannten Lebensbedingung des Rechtes, mit einer wahren Dornhecke unfruchtbarer Erörterungen umzäunt. So sehr man aber auch darüber streitet, ob man die Vorstellung eines Staatswesens als Fiction oder als denkende Wahrnehmung bezeichnen, ob man diesem vorgestellten Wesen einen idealen oder realen Charakter beilegen soll, über eins ist man doch einig, daß es sichtbare Erkennungsmerkmale einer

Digitized by Google

Staatsgewalt giebt. Ueberall da, wo wir an einen Staat denken, muß dieſem Gedanken zweierlei vorhergegangen ſein, erſtens die Wahrnehmung gewiſſer außerhalb des Wahrnehmenden befindlicher Dinge, die Bauſteine des Gedankenbildes, und zweitens eine Verſtandesthätigkeit, die als Baumeiſter dieſe Steine im Kopfe des Denkenden zu einer einheitlichen Geſtalt zuſammenſtellt. Die Kenntniß dieſer von außen her wahrnehmbaren Bauſteine des Staates iſt aber für jeden, dem das Wohl ſeines Vaterlandes lieb iſt, ebenſo wichtig, wie für den Arzt die Anſchauung der verborgenen Körpertheile, deren Erkrankung er zu heilen berufen iſt. In der That ſteckt der Staat gerade wie ein verborgener Körpertheil in der Maſſe ſeiner Angehörigen. Wir Menſchen bilden nicht mit allen unſern Eigenſchaften unſern Staat; denn an uns und in uns ſteckt vieles, das mit dem Staate nichts zu thun hat. Außerhalb der Genoſſen iſt aber der Staat gleichfalls nirgends zu finden (es iſt daher m. E. auch ein Mißgriff, ihn neben die Geſellſchaft zu ſtellen, während er doch in Wahrheit nur eine Art der möglichen Geſellſchaftsformen iſt). Es bleibt uns alſo nichts übrig, als ihn im Innern der Menſchen zu ſuchen, in gewiſſen Seelenzuſtänden, in lauter einzelnen Erinnerungen und Gefühlen, welche in ihrer Geſammtwirkung ihn bilden und zuſammenhalten. Status heißt Zuſtand; der Staat iſt nichts als ein Seelenzuſtand ſeiner Angehörigen, nichts als eine pſychologiſche Maſſenerſcheinung, eine innere Nachwirkung früherer Vorfälle. Wenn plötzlich alle Genoſſen eines mächtigen Reiches einen Lethetrank einſchlürfen, der die Vergangenheit mit einem Schleier umhüllte, ſo würde ſich

Digitized by Google

sofort das Ganze in seine Atome auflösen. Es würde in Staub zerfallen, weil ihm sein Lebensodem genommen wäre. Darum suchen die Freunde eines Staates seine geistigen Bestandtheile, die staatserhaltenden Gedanken und Gefühle, durch Denkmäler, Erinnerungsfeste, vaterländische Dichtungen oder Schauspiele zu beleben, seine Feinde aber verwunden ihn unausgesetzt in seinem Lebenskeime durch Verzerrung alles dessen, was ein vaterländisches Herz erfreut.

Diese Abhängigkeit von Erinnerungen und Gefühlen theilt der Staat freilich mit allen Körperschaften. Er hat aber noch ein besonderes Kennzeichen, welches ihn von allen ähnlichen Gebilden unterscheidet, nämlich eine Obrigkeit, welche von den Befehlen auswärtiger Herrscher unabhängig ist.

Diese Obrigkeit kann, wie wir wissen, bald aus einzelnen Menschen, bald aus der jedesmaligen Mehrheit einer Gruppe bestehen, sie kann auch in einem gewissen Wechsel ihrer Vertreter begriffen sein, immer aber muß sie durch ein Staatsgrundgesetz für jeden einzelnen Augenblick bestimmt sein und der Gehorsam der Staatsgenossen gegen diese Regel muß dauernd außer Zweifel stehen.

Ich weiß sehr wohl, daß das Wort „Gehorsam" das menschliche Selbstgefühl verletzt, kann aber dennoch nicht umhin, auch dieses Ding bei dem rechten Namen zu nennen. Der Gehorsamstrieb der Staatsgenossen gegenüber der im Staatsgrundgesetz anerkannten Leitung ist die oberste Lebensbedingung jedes Staates und damit auch jeder Rechtspflege. Nicht ohne Grund fertigt der Richter seine Urtheile im Namen des höchsten Befehlhabers aus. Wenn dieser nicht mit seiner Heeresmacht

Digitized by Google

hinter dem Richterspruch stände, so würde dieser Spruch trotz aller seiner Weisheit leicht einem Kassenscheine gleichen, welcher außer Kurs gestellt ist.

Wie ein solcher Trieb zum Gehorsam gegenüber einer bestimmten Obrigkeit entsteht und, wie er sich erhält, dies sind Fragen, welche der Geschichtsforscher, nicht der Rechtslehrer beantwortet. Daß bekanntlich auch aus einem Unrechte ein neuer Staat und ein neues Recht sich entwickeln kann, ist nicht verwunderlich; es ist dies ja nur einer der zahllosen Fälle, in denen eine Kraft, welche das Böse will, das Gute schafft im unbewußten Dienste einer ihr unerforschlichen Weltregierung. Daß jedoch ein aus Recht oder Unrecht entstandener Staat sich in der Regel nur durch Gerechtigkeit erhalten kann, dies ist eine bekannter Erfahrungssatz; Justitia est fundamentum regnorum. Aus diesem Grunde pflegen selbst die Usurpatoren mit der Göttin Themis so bald als möglich Frieden zu schließen.

Das Staatsgrundgesetz und der Staat sind hiernach siamesische Zwillinge, welche mit einander entstehen und vergehen, sofern nicht etwa ein neues Staatsgrundgesetz die Erbschaft des bisherigen übernimmt. Einen Staat ohne jedes Recht giebt es also nicht, daher es sich auch nicht empfiehlt, den Rechtsstaat andern Staaten gegenüberzustellen. Darin unterscheidet sich aber das Staatsgrundgesetz von allen andern Rechtssätzen, daß der Staat nur ohne dieses eine Gesetz nicht leben kann, während seine andern Vorschriften sich ändern und wegfallen können, ohne daß er zu bestehen aufhört. Da jedoch das Bewußtsein der Masse diese Unterscheidung nicht

Digitized by Google

faßt, so kann es sehr leicht dahin kommen, daß bei einem allzu schleunigen Umbaue der Rechtsordnung auch die Grundlage des Ganzen, das Staatsgrundgesetz, von dem allgemeinen Einsturze mit ergriffen wird. So erklärt sich jene Scheu des Rechtspflegers vor allzu durchgreifenden Aenderungen, über welche sich in Goethes Faust der Teufel beschwert, und zwar von seinem Standpunkte aus nicht ohne Grund [1]).

Diese Durchführung der Rechtspflege auf einen Gehorsamstrieb scheint sich mit der herrschenden Lehre im Widerspruche zu befinden, welche das Recht aus der Freiheit herleitet. Diese Lehre soll jedoch keineswegs angefochten werden, sie bedarf nur einer erläuternden Einschränkung. Nach zwei Seiten wahrt das Recht unsere Freiheit, gegen die Rechtsgenossen und gegen die Obrigkeit. Nach beiden Seiten hin ist jedoch dafür gesorgt, daß die Freiheitsbäume nicht in den Himmel wachsen. Der Staat gewährt den Schutz der Freiheit nicht umsonst, er tauscht dafür eine gewisse Gebundenheit ein. Auch hier gilt die Regel: Umsonst ist der Tod. Das Freiheitsbedürfniß würde seinen Schutz niemals gegen die rechtliche Gebundenheit eintauschen, wenn nicht neben ihm das Ohnmachtsgefühl des Vereinzelten stände. Freiheitsbedürfniß und Ohnmachtsgefühl schließen einen Bund, dem das Schutzbedürfniß entspringt. Dies erzeugt den Gehorsamstrieb gegen das Staatsgrundgesetz und mit ihm das Recht. Wenn nun der Staat

1) Die Bemerkung Steinbach's in seinem Vortrage vom 4. April 1888 (Die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Wien, Manz. 1883. S. 40) ist, erst nachdem der Verf. den obenstehenden Satz ausgesprochen hatte, zu seiner Kenntniß gekommen.

Digitized by Google

trotzdem durch rechtliche Selbstbeschränkung die Abwesenheit zweckloser Gehorsamspflichten gewährleistet, so ist eine solche Freiheit ein hohes Gut, eine werthvolle Errungenschaft. Doch kann auch hier das Bessere leicht der Feind des Guten werden; denn das Uebermaaß solcher Freiheiten macht die Staatsgewalt schwindsüchtig und berufsuntauglich. Eine Rechtsordnung, welche ein allgemeines, unumschränktes Freiheitsgesetz darstellt, unser unersättliches Freiheitsbedürfniß voll und ganz befriedigt, hat es daher nicht nur niemals gegeben, nein, es kann eine solche auch niemals geben, weil jeder Freiheitsschutz ein zweischneidiges Schwert ist und wir seine Wohlthaten nur durch die Uebernahme von Beschränkungen erkaufen können. Was wir daher höchstens begehren dürfen, ist nicht ein unbedingter Freiheitsschutz, sondern immer nur dasjenige Maaß an Freiheit, welches uns zur Zeit gegeben werden kann, ohne daß dadurch die Staatsgewalt ihre Kraft verliert.

Indem wir hiermit anerkennen, daß das Maaß der rechtlich geschützten Freiheit in geschichtlich gegebene Grenzen eingezwängt ist, betreten wir bereits das Gebiet der zweiten Lebensbedingung des Rechtes, der vom Staate anerkannten Rechtssätze. Daß das Recht auch in dieser Hinsicht einer Pflege bedarf und nicht ohne menschliche Arbeit wild aufwächst, ist wohl heutzutage außer Zweifel, und der Wahn, daß man gegenüber der Fortentwickelung des Rechtes die Hände in den Schooß legen darf, wird von niemand mehr getheilt. Dagegen fehlt es trotz der Arbeitsamkeit unserer Gesetzgebungsmaschinen an leitenden Grundsätzen der Gesetzgebungskunst. Daß die Gesetze heilsam sein sollen, gleich Arzeneien, bestreitet niemand; das übliche

Digitized by Google

Verfahren aber entbehrt der wissenschaftlichen Heilkunde. Man überschätzt in dieser Hinsicht namentlich den Werth der Mehrheitsbeschlüsse. Die Güte eines Recepts hängt doch wahrlich nicht blos von der Zustimmung des Patienten ab. Man sagt, daß das englische Parlament allmächtig sei, nur könne es nicht ein Weib in einen Mann verwandeln[1]); es kann aber auch ebensowenig aus einem gemeinschädlichen Beschlusse einen gemeinnützigen machen. Darum bedürfen wir fester Grundsätze für die Gesetzgebungsthätigkeit. Die Regeln der Gesetzgebungskunst sind aber zugleich auch die Regeln der Auslegungskunst; denn der Richter muß die Lücken, welche der Gesetzgeber offen läßt, in dessen Sinne stopfen. Von der Rechtsprechung können wir daher behaupten, was ein bekannter Ausspruch Windscheid's von der Rechtswissenschaft aussagt, daß sie eine Magd der Gesetzgebung ist, aber eine Magd, die eine Herrscherkrone trägt. Daraus entsteht jedoch die Gefahr der Rechtzersplitterung. Der Ausleger sieht häufig genug in der Rechtsquelle nur sein eigenes Bild, wie Narciß und er verliebt sich auch allzu oft in dieses Bild. Ohne einen festen Schätzungsmaaßstab für den Werth der Gesetze giebt es daher keine einheitliche Rechtspflege und wer behauptet, daß es des Juristen Aufgabe nicht ist, die Gesetze zu würdigen, sondern nur sie anzuwenden, der täuscht sich über die Mittel der Rechtsauslegung.

Die Naturrechtsschule suchte einen solchen Schätzungs-

1) Daß übrigens die Deutsche Reichsgesetzgebung selbst diese Aufgabe gelöst hat, ergiebt sich aus Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 5te Aufl. Berlin, Reimer. 1887. III. Bd., Seite 19, Anm. 26.

Digitized by Google

maaßstab für das Recht, aber sie verfehlte ihre Aufgabe, weil sie deren Lösung für alle Völker und Zeiten zugleich anstrebte. Daß dieses ein Irrthum war, ist keineswegs allgemein zugestanden, und ich kann in der That nicht leugnen, daß ein wahrer Kern in dieser Täuschung steckte. Ueber den nationalen Sonderungen darf man gewisse allgemein menschliche Rechtsgrundlagen nicht übersehen. Herr College Zitelmann hat vor einiger Zeit in dieser hochverehrten Gesellschaft in überzeugender Weise darauf hingewiesen, daß sich das Recht mit immer und überall wiederkehrenden menschlichen Gedanken und Gefühlen als Rechtsquellen in einen gewissen Zusammenhang bringen läßt. Aus ihnen folgen in der That ähnliche passive uud active Schutzbedürfnisse, d. h. Bedürfnisse der Staatsgenossen, geschützt zu werden, und der Staatslenker, Schutz zu gewähren. Zu den letztern gehört namentlich die immer wieder mißhandelte und immer wieder neu auflebende Tugend der Gerechtigkeit, eine Tugend, welche trotz ihres Namens weit über das Rechtsgebiet hinausgreift; denn sie besteht in der Eigenschaft, die natürlichen Regungen der Vorliebe und der Abneigung durch das Gebot der allgemeinen Menschenliebe zu unterdrücken. Mit diesem Gebote hängt also das Recht auf das Innigste zusammen.

Trotz dieser gleichen Grundlage sind die Schutzregeln aber doch immer wieder andere. Es ist bekannt, daß auf der höheren Culturstufe auch in juristischer Hinsicht die Bedürfnisse wachsen, aber auch auf derselben Stufe wiederholen sich in verschiedenen Gebieten immer nur die Aufgaben des Rechtsschutzes, nicht ihre Lösungen. Weil diese Aufgaben die Schubfächer des Systems bilden, greift die Systematik über das Vaterland

Digitized by Google

hinaus und das System gleicht somit einem Bücherschranke, der bei verschiedener Füllung derselbe bleibt.

Der stete Wechsel des Rechtsinhaltes erklärt sich aber daraus, daß der Wohlthätigkeit des Staatslenkers, wie derjenigen eines jeden von uns, Schranken gesetzt sind, weil auch er der Anpassungspflicht gegenüber einer geschichtlich bestimmten Nothlage unterworfen ist. Diese Nothlage bestimmt den Rechtsinhalt. Zunächst zwingt die geographische Beschaffenheit jedem Staatswesen die Sorge für die Volksernährung und die Landesvertheidigung unter allen Umständen auf, die sich in seinem Rechte abspiegelt. Mit den Grenzen verschiebt sich daher auch leicht der Rechtsinhalt. Aber wie der Mensch, so lebt auch der Staat nicht vom Brode allein. Die körperliche Erhaltung seiner Genossen ist für ihn der Güter höchstes nicht. Die Gedanken und die Empfindungen, welche in der körperlichen Hülle wohnen, welche unsere Lebensluft und unsern Lebenswerth bestimmen, sind uns wichtiger, als das nackte Leben eines von Mißmuth erfüllten Körpers. Diese Geistesregungen bestimmen aber auch die Stärke des Gehorsamstriebes und die Gehorsamsgrenze gegenüber der Staatsgewalt, darum paßt sich auch ihnen der Rechtsinhalt an. Auch sie befinden sich aber in einer steten Verwandlung.

So ändert sich denn das Recht mit den körperlichen und den geistigen Lebensbedingungen seiner Genossen, denen beiden es sich anzupassen sucht. Die Geschichte des römischen Rechts ist in dieser Hinsicht besonders lehrreich. Sie enthält drei übereinander gelagerte Culturschichten. Das italisch-agrarische Recht ist das jus civile, das jus gentium dagegen stellt eine

Digitized by Google

international-commercielle Völkerverbindung dar, während das straffe spätrömisch-byzantinische Recht eine innere Einigung der Völker ausgleichend herstellt. Die Verschiedenheit der gesetzgebungspolitischen Grundgedanken dieser drei Schichten steht in nachweislichem Zusammenhange mit Grenzverschiebungen und mit dem Wechsel der Volksernährungsquellen, aber diese Erklärung genügt nicht, sie bedarf vielmehr einer Ergänzung aus der geistigen und sittlichen Volksbeschaffenheit auf einer eben dieser Entwickelungsstufen. Die altrömische Rechtssicherheit scheint unerklärlich ohne den religiösen Glauben an die Göttin der Zuverlässigkeit (Fides), der Gedankenreichthum der classischen Juristen würde unbegreiflich sein ohne den Einfluß der hellenisch-alexandrinischen Weltweisheit, endlich halte ich die weltbürgerliche Mitleidspolitik Justinians und seiner Vorgänger für undenkbar ohne den Einfluß des Christenthums.

Hieraus ergiebt sich auch, daß es eine einheitliche sociale Frage nicht giebt, sondern nur viele nach Raum und Zeit verschiedene sociale Fragen, und daß jeder einzelne Rechtssatz nichts ist, als die Lösung einer solchen Frage.

Wenn also eine jede Rechtsordnung, auch die unsrige, in bestimmte politische Schranken wirthschaftlicher und geistiger Lebensbedingungen, so zu sagen, festeingekeilt ist, so dürfen wir ihren Werth auch nur nach diesen Schranken beurtheilen. Daß man nun neuerdings unsern wirthschaftlichen Lebensbedingungen keine Beachtung schenkt, wird niemand behaupten, vielmehr sieht unsere Zeit in der Volkswirthschaftslehre die allein seligmachende Schule des Gesetzgebungsinhaltes. Man sollte beinahe meinen, daß nach den Erfahrungen der Geschichte die reicheren Staaten zu-

Digitized by Google

gleich die lebenskräftigeren waren. Dabei laufen wir aber alles Ernstes Gefahr, die unsichtbaren geistigen Mächte zu unterschätzen, welche unser Dasein durchwühlen und bei den Volkswahlen in einer zuweilen geradezu erschreckenden Deutlichkeit hervortreten. Sie zu erforschen, ist freilich keine leichte Arbeit. Weder auf der Straße, noch auch in der Tagespresse läßt sich eine Einsicht ihres Wesens gewinnen, weil wir dasjenige, was uns am tiefsten erschüttert und bewegt, nicht auf der Zunge zu tragen pflegen. Nicht blos die Rechtssätze, sondern weit mehr die Denkweise der Mitmenschen, denen sie sich anpassen sollen, muß man aus ihren geschichtlichen Quellen studiren. Auch hier gilt aber der bekannte Satz: Beurtheile die Leute nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Thaten.

Die Mehrheit der Menschen wird vom Nachahmungstriebe geleitet, die Sitten der Umgebung sind für sie bestimmend. Die Entstehung solcher Sitten ist aber keineswegs ein unergründliches Ereigniß; denn sie sind aus den Schäden herausgewachsen, welche das gegentheilige Verfahren früher erzeugt hat. Wer einen Proceß verliert oder den Tadel einflußreicher Personen erleidet, dient als warnendes Beispiel. Die Verkehrssitte entsteht aus dem Streben, solche warnende Beispiele zu beachten. Darum fließt sie, ohne daß ihre Träger es auch nur ahnen, meist aus denselben vornehmen Quellen heraus, aus welchen der Gelehrte seine Weisheit entnimmt. Der Forscher alterthümlicher Texte ist vielleicht nur seinen Schülern verständlich, diese aber verwandeln seine Worte in Thaten. Die lateinische Rechtsregel erscheint in deutscher Sprache in der Form eines Urtheils. Die Berufsgenossen dessen, der von dem Processe

Digitized by Google

betroffen wird, richten sich nach seiner Erfahrung; es entsteht somit ein Grundsatz, nach welchem sich der Nachwuchs richtet. In dieser Weise hat sich die Weisheit längst verstorbener Denker in die Münze des täglichen Lebens umgesetzt.

Hieraus folgt, daß die Schriften, aus denen seit Jahrhunderten in Deutschland Richtersprüche geschöpft worden sind, die obersten Quellen der Schutzbedürfnisse und der Erwartungen unseres Volkes sein müssen.

Der Entwickelungsgang des vaterländischen Rechtes, das heißt also des in unserm Vaterlande bisher geltenden Rechtes, ist somit der Maaßstab für den Werth der heutigen Gesetze und der heutigen Gesetzesauslegung.

Das deutsche Volk hat aber einen Entwickelungsgang hinter sich, welcher sein Recht, zu einem ebenso inhaltsreichen, wie unübersichtlichen Schatze gestaltet hat. Er entspringt wie der Nil, an verschiedenen Stellen. Die Errungenschaften der Römer, biblische Ueberlieferungen und altgermanische Bräuche haben sich bereits im canonischen Rechte zu einer eigenartigen Mischung geeint, durch Wiederbelebung vergessener Rechtsquellen ist sie theils verdrängt worden, theils zu einem mächtigen Strome angeschwollen, der in Folge des lebhaften Gedankenaustausches der Völker Europas immerfort neue Nebenflüsse in sich aufnimmt. Die gegenwärtige Denkweise unseres Volkes ist also nur als Mischung erklärbar und eben dadurch eine eigenartige Welt, welche niemals wieder zu einem der vergangenen Zeitabschnitte, aus denen sie herstammt, zurückkehren kann. Aus den Quellen aller dieser Zeiten gilt es das lebendig Gebliebene

Digitized by Google

auszuscheiden, und alles, was so gewonnen ist, zu einem einheitlichen Bau zusammenzufügen. Diese Aufgabe schwebt als einigendes Ziel über allen Leistungen unserer Wissenschaft. Aber schon droht die unvermeidliche Arbeitstheilung eine Verwirrung herbeizuführen. An dem babylonischen Thurme unserer Wissenschaft beginnen die Bauleute bereits in gegenseitige Unverständlichkeit zu gerathen. Dies übersieht nur derjenige, welcher als Vogel Strauß seinen Kopf tief in den Busch des Doctrinarismus steckt. In dem übergroßen Reichthume unzusammenhängender Gedanken droht das Recht geradezu zu ersticken.

Hier zeigt es sich recht klar, daß Macht und Weisheit allein seine Lebensbedingungen nicht sind, es giebt noch eine dritte, welche wichtiger ist, als sie, die Zuverlässigkeit des Rechtes, das Vertrauen auf seine Wirksamkeit. Von der gerichtlichen Wirksamkeit lassen sie mich schweigen, da ich nicht Eulen in das rechtsgelehrte Donau-Athen tragen will, die außergerichtliche dagegen wird von unserer Forschung so sehr als Aschenbrödel behandelt, daß es sich ziemt, sich des verlassenen Kindes ein wenig anzunehmen. Ein gutes Recht ist weit weniger ein Mittel, Processe zu entscheiden, als sie zu vermeiden, weit mehr Lebens- als Proceßführungsregel. Seine unsichtbare Wirksamkeit ist die werthvollere. Die altrömischen Juristen sahen eine Hauptaufgabe in dem »cavere«, der berathenden Streitverhütung. Auch unser Volk rechnet die Processe zu den Unglücksfällen und so soll es auch sein, damit die Scheu vor der Gerichtsstätte die Leute in die rechten Bahnen lenkt. Dies ist aber unmöglich, wenn die erwartete

Digitized by Google

Entscheidung unvorhersehbar ist und die Richtersprüche in ihrer Mehrheit das Volk enttäuschen; denn die Enttäuschung ist die Mörderin des Vertrauens.

Diese dritte und wichtigste Lebensbedingung der Rechtspflege, das Vertrauen des Volkes zu der Thätigkeit der Gerichte hat aber zwei Wurzeln, welche mir beide heutzutage gefährdet erscheinen, den Glauben an die Heiligkeit des Rechtes und das Verständniß für die Heilsamkeit der Richtersprüche.

Eine Heiligkeit des Rechtes ist undenkbar ohne eine gewisse Festigkeit. Diese aber findet sehr häufig nicht das erwünschte Verständniß, weil sie niemals anders als auf Kosten der Schmiegsamkeit des Rechtes zu erkaufen ist. Da das Recht von politischen, schwankenden Umständen abhängt, so begreift der Unbelehrte nicht leicht, warum es denn diesen nicht gänzlich vom Richter angepaßt und statt dessen an überlieferte Formen gebunden wird, deren Beschaffenheit sich aus dem Zwecke des Rechtes niemals völlig herleiten läßt. Diese Schranken des Buchstabens, welcher nur zum Theile durch die Auslegung in einen Geist aufgelöst werden kann, und einen spröden Bestandtheil in sich enthält, welcher der Auflösung spottet, sind aber doch von großem Werthe, denn sie bilden eine Fehlergrenze, in welche das richterliche Ermessen im Interesse der Rechtsicherheit eingespannt ist. Es gab Zeiten, in welchen man alles Recht in solche feste Schablonen pressen wollte. Dies hat sich nicht bewährt. Recht und Gesetz sind, wie namentlich Brinz hervorgehoben hat, zweierlei. Das Gesetz soll den Inhalt der Richterthätigkeit nicht erschöpfend bestimmen und zwar aus demselben Grunde, aus dem die Nürnberger eine gewisse Art

Digitized by Google

von Menſchen nicht aufhängten. Wer dem Geſetzgeber alles Ernſtes zumuthet, der Mannigfaltigkeit des Rechtslebens in unzweideutiger Weiſe gerecht zu werden, der macht ſich keine Vorſtellung von der Ohnmacht der menſchlichen Sprache gegenüber dem Reichthume des Lebens. Wie wenig Wörter giebt es doch und wie viele Möglichkeiten! Ein Geſetzbuch kann daher ſchlechterdings nicht mehr anſtreben, als dem freien richterlichen Ermeſſen, das ſich dem Gemeinwohle anzupaſſen hat, Schranken zu ſetzen, über die es nicht hinausſpringen kann. Solche Schranken ſind freilich immer läſtig. Wo ſie beſtehen, da kann der Richter der Eigenthümlichkeit des beſondern Falles nicht gerecht werden. Leges generaliter constituuntur. Man darf daher auch niemals daraus, daß ein Geſetz in einem einzelnen Falle zu unbefriedigenden Entſcheidungen führt, ſeine Verwerflichkeit folgen; die Mehrzahl der Anwendungsfälle giebt den Ausſchlag.

So geht denn unſere Geſetzgebung zwiſchen Scylla und Charybdis eine Mittelſtraße, die an dem theologiſchen Satz erinnert: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas, ein Satz, der vorſichtig genug iſt, darüber zu ſchweigen, was nothwendig iſt und was als zweifelhaft betrachtet werden kann. So lange aber der Juriſt auf einen Geſetzestext vereidigt iſt, wird ſein Gewiſſen ihn dazu nöthigen, für deſſen Unverbrüchlichkeit einzutreten. Dieſe Sorge für die Heiligkeit des gegebenen Wortes, wie ſie Papinian durch ſeinen Heldentod veranſchaulicht hat, verſchließt des Richters Ohr gegen alle Verlockungen, welche ihn dazu bewegen wollen, die ihm geſetzte Schranke durch Auslegungskünſte nach der Art eines Taſchen-

Digitized by Google

spielers in Luft zerrinnen zu lassen. Sie drückt allen Rechtspflegern eine gewisse Unbeugsamkeit auf, welche dem Unverständigen oft als Eigensinn und Fühllosigkeit erscheinen. Das Gebot der Menschenliebe verkörpert sich hier zuweilen in einer überaus unfreundlichen Gestalt. In einer hochnothpeinlichen Ausdrucksweise sucht der Jurist gern einen Beweis dafür anzutreten, daß er von jeder Gefallsucht frei ist, und bürstet so gewisser Maaßen seine ohnehin rauhe Außenseite absichtlich gegen den Strich. Hiermit hängt die Formenstrenge zusammen, durch welche der Rechtspfleger die Fesseln des Gesetzes selbst verstärkt; wenn sie auf irgend einem Gebiete verscheucht wird, so flüchtet sie sich sofort auf ein anderes. Sie herrschte hintereinander in der Gesetzesauslegung, in den festen Formen des Verkehrslebens und der Gerichtsverhandlungen, in der Art der Benützung wissenschaftlicher Gewährsmänner, heutzutage hat sie sich auf die Begriffsbestimmungen und die obersten Rechtsgrundsätze geworfen. Ihre spanischen Schnürstiefeln erfüllen stets einen rechtsgeschichtlichen Beruf, überall dienen sie der Rechtsicherheit, überall erzeugen sie eine feste gemeingiltige Rechtsprache, aber überall zersplittert sich schließlich der Formenzwang in verkünstelte Gebilde, durch welche er sich selbst vernichtet. Er ist aber nur eine der vielen Controlmaßregeln der Zuverlässigkeit des Rechtes; neben ihm stehen der Instanzenzug, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, der Vorbildungszwang des Richters u. dergl. mehr. Allein keine Maaßregel ist so klug ersonnen, daß nicht die Arglist und die Nachlässigkeit sie umgehen kann. Namentlich bietet die allzustrenge Form oft geradezu der Rechtsverdrehung Schlupfwinkel und Zufluchts-

Digitized by Google

ſtätten dar. Wer ſie überſpannt, der treibt ſomit den Teufel der Ungerechtigkeit durch Belzebub aus. Darum ruht doch alle Rechtſicherheit zuletzt auf dem Glauben an eine ſittliche Gebundenheit, welche ſich nicht blos auf ein freies Belieben, ſondern einen gegebenen Zuſammenhang zwiſchen dem Weltverlaufe und dem Gebote der allgemeinen Menſchenliebe gründet. Die Aufgabe der Rechtswiſſenſchaft iſt es nicht, dieſen Glauben zu begründen oder zu erhalten. Aber dennoch muß es ihr unverwehrt ſein feſtzuſtellen, daß die Zuverläſſigkeit der Rechtspflege mit ihm ſteht und fällt. In einer Weltordnung, in welcher die Laune des Gewaltigen das Gebot der Menſchenliebe und das aus ihr hervorgehende Gebot der Gerechtigkeit dauernd ohne ſchädliche Folgen umgehen kann, wird es niemals gelingen, dem Volke ein Vertrauen zu der Uneigennützigkeit der Richterſprüche, zu der Wohlthätigkeit der Geſetze aufzunöthigen, ja ſchon der bloße irrige Glaube an eine ſolche Weltordnung muß die Zuverſicht des Volkes zu der Zuverläſſigkeit ſeiner Richter im Keime abtödten.

Allein auch hier nützt kein Glauben ohne einen beſtimmten Grad des Wiſſens. Auf der Vorherſehbarkeit des Inhaltes der Richterſprüche beruht die außergerichtliche Wirkſamkeit des Rechtes. Das Volk muß daher den Rechtsinhalt ſoweit in ſein Verſtändniß aufnehmen, um ſeine Lebensregeln den Proceßentſcheidungsregeln anpaſſen zu können. Darum ſollte die Geſetzgebung in der durchſchnittlichen Faſſungskraft der Volksgenoſſen eine Schranke ihres Inhalts ſehen. In Wahrheit ſetzt ſie freilich über dieſes Hinderniß hinweg, zwar in guter Abſicht, aber nicht ohne Kühnheit. Aber auch innerhalb jener

Digitized by Google

Schranke geschieht für eine Verbreitung der Rechtskenntnisse im Volke fast nichts, obwohl doch die Gefahr der Rechtsunkenntniß außer Zweifel steht. Dies bedarf der Erklärung.

Es rührt wohl daher, daß unsere gegenwärtige Rechtslehre in unvermischter Einheit zwei Bestandtheile in sich schließt, von denen der eine sich lediglich an die geschichtskundigen Rechtspfleger wendet, während der andere gemeinverständlich sein und vom Volke beachtet werden will. Beide Bestandtheile sind nöthig und es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der eine entbehrlich ist. Der volksthümliche Bestandtheil enthält die Lebensregeln, welche der Staat von seinen Volksgenossen erwartet und im Nothfalle erzwingt. Den anderen Bestandtheil bilden allerhand Schranken und Zügel, die nicht das Volk, sondern nur den Richter fesseln sollen, damit er nicht auf Abwege gerathe. Die Kenntniß dieser Schranken ist für das Volk nicht nur unnöthig, sondern geradezu gefährlich. Man denke z. B. an die scharfen Grenzen zwischen dem strafbaren und dem blos sittlich verwerflichen Betruge. Solche Lehren könnten für geistig Arme geradezu zu einer Schule des Verbrechens werden, im besten Falle sind sie eine Schule der Winkeladvocatur. Eine volle Gesetzeskenntniß der Massen würde also vom Uebel sein. Hier heißt es: Scientia juris nocet. Ich meine daher, daß es eine noch ungelöste Aufgabe unserer Wissenschaft ist, ihren Inhalt in diesem Sinne zu prüfen und den gemeinverständlichen Kern aus den Massen des dem Volke Entbehrlichen und Gefährlichen herauszuschälen. So würde man eine Schutzwehr gegen die Gefahren der Rechtsunkenntniß gewinnen und mit ihr eine Quelle des Volksver-

Digitized by Google

trauens zu dem Rechtsinhalte. Eine solche juristische Hygiene würde freilich von ihrem Vertreter drei selten vereinigte Eigenschaften verlangen: Quellenkenntniß, Volksthümlichkeit und vor allem: Vorsicht. Eine Pfuscherarbeit würde hier schlimmer sein als gar keine Arbeit. Unlösbar ist die Aufgabe nicht und es scheint nicht unmöglich, daß eine dringende Noth schließlich deshalb zu ihr hinführen wird, weil neuere wichtige Aenderungen unseres Rechtslebens dahin treiben.

Bisher schützte man das Volk gegen die Gefahren der Rechtsunkenntniß auf andere Art, durch die Anpassung der Rechtspflege an die gewohnheitsrechtlichen Anschauungen der Staatsgenossen. Dies war jedoch nur so lange möglich, als wirthschaftliche und geistige Armuth sich mit grundsätzlicher Seßhaftigkeit vereinigten. Seitdem der Verkehr die Volksstämme durch einander wirbelt, kann sich in dieser bewegten Fluth ein ruhiger Bodensatz nicht mehr bilden. Damit aber schwindet eine Vorbedingung der Herrschaft des Gewohnheitsrechtes. Dazu kommt, ja es hängt vielleicht damit zusammen, daß auch die Zufriedenheit der Menge gegenüber dem Inhalte der Rechtssprechung in bemerkbarer Weise gefährdet ist, seitdem ihr in dem Wahlrechte, der Tagespresse und den Volksrednern die einflußreichsten Anwälte des Mißmuthes zu Gebote stehen. Das bisherige blinde Vertrauen in die Wohlthätigkeit unserer Rechtspflege droht erschüttert zu werden und nicht am mindesten durch das Gefühl der Rechtsunkenntniß; denn es kann doch kein Zufall sein, daß sich gerade unter den Rechtsunkundigen die heftigsten Gegner unserer Staatsordnung befinden, unter den Rechtskennern aber ihre aufrichtigsten Freunde. Die

Digitized by Google

Rechtspflege aber bedarf, wie wir ſehen, des Vertrauens, und wenn es als blindes Vertrauen nicht aufrecht erhalten werden kann, ſo muß es in ein bewußtes, auf Einſicht beruhendes verwandelt werden. Dieſe Aufgabe kann aber nicht die Rechtspflege löſen, ſondern nur der Volksunterricht. Aber auch der Volksunterricht kann hierbei nichts thun, ſo lange ihm die Rechtswiſſenſchaft nicht in einer ganz andern Weiſe vorarbeitet, als es bisher geſchehen iſt.

Ob es jemals gelingen wird, dieſe unſere vornehme Wiſſenſchaft dahin zu bringen, in der angedeuteten Weiſe belehrend in die Denkart der Maſſen hinabzuſteigen, dies mag zweifelhaft bleiben.

Es iſt nicht meine Aufgabe, hier eine ſolche Zukunftsmuſik in unendliche Melodieen auszuſpinnen. Laſſen ſie mich vielmehr mit meinen Schlußakkorden auf die Tonart des gegenwärtigen Rechtszuſtandes zurückgreifen. Für ihn gewannen wir aus allen unſern Ausführungen einen einfachen Grundſatz, der ſchon jetzt gelehrt werden muß und zwar von einem jeden in ſeinem Kreiſe und bei einer jeden Gelegenheit, wenn nicht die Lebensbedingungen der Rechtspflege abſterben ſollen. Dies iſt: Die Abhängigkeit aller Geſetzgebungs- und Auslegungsfragen von dem Entwickelungsgange des bisher geltenden Rechtes.

Was uns vor allem fehlt, iſt der allgemeine Widerwille gegen die Kurpfuſchereien auf dem Geſetzgebungsgebiete. Ein jeder, auch der Geringſte im Volke, ſollte es von Jugend auf wiſſen und immer wieder hören müſſen, daß die Rechtskunde zwar ebenſo wenig eine Geheimlehre iſt, wie die Medicin,

Digitized by Google

daß sie aber eine gewisse Menge und eine gewisse Ordnung geschichtlicher Kenntnisse unter allen Umständen voraussetzt, und daß, um es gerade herauszusagen, das eigene unbelehrte Rechtsbewußtsein gar nichts werth ist. Wie die Medicin nur angewandte Naturwissenschaft ist, so ist die Rechtspflege nur angewandte Culturgeschichte. In diesem Endergebnisse meiner Ausführungen berühren sich alle drei Lebensbedingungen der Rechtspflege: Staatsgewalt, Gesetzgebungsweisheit und Volksvertrauen. Darum stehen sie auch in Wechselwirkung, wie die Theile eines Körpers, wenn die eine krank wird, so werden die andern angesteckt. Dieser Gedanke greift aber sogar über das Rechtsgebiet hinaus; denn er berührt sich mit der obersten Lebensbedingung aller wahren Menschlichkeit, mit dem Kampfe der überlieferten Weisheit wider den trügenden Reiz des Augenblickes, der geschichtlichen Errungenschaften wider die angeborene Urtheilslosigkeit des Nachwuchses, der gemeingültigen Erfahrungssätze wider den Trotz der willkürlichen Selbstverliebtheit, mit dem Kampfe des Guten wider das Böse.

Ich suchte nach einem Bande, das uns einen sollte; nun am Schlusse ist es mir recht zweifelhaft, ob ich es gefunden habe. Ich weiß recht wohl, daß gerade heutzutage viele anders denken. Recht und Cultur werden nach ihrer Meinung um so besser flügge, je mehr sie die Eierschalen der Vergangenheit von sich abstreifen. Allein, selbst wenn ich mich in allem und jedem mit Ihren Meinungen im Gegensatze befinden sollte, in einer Hinsicht glaube ich doch dasjenige getroffen zu haben, was Sie erwarten. Wem eine Gelegenheit gegeben wird, sich über seinen Beruf vor einem Kreise auszusprechen, dem er

Digitized by Google

eine ganz besondere Verehrung entgegenbringt, der soll vor allem die Grundgedanken seiner Lebensaufgabe aufdecken und dabei die höchste Wahrhaftigkeit üben. Daß der Mensch irrt, so lange er strebt, dies muß freilich ein jeder auch von sich selbst erwarten; aber darum darf er sich doch nicht scheuen, seine Ueberzeugung ohne Rücksicht auf Gunst und Groll auszusprechen. Wird sein Angriff auf die Ueberzeugung der Hörer abgeschlagen, so ist damit die Hoffnung noch nicht zerstört, ihn später mit besserem Erfolge zu wiederholen. So lange eine Schlacht nicht gänzlich verloren ist, muß die Fahne der eigenen Ueberzeugung unter allen Umständen hochgehalten werden.

Ich bitte Sie, mit dem Bewußtsein von Ihnen scheiden zu dürfen, mich wenigstens in diesem einen Punkte mit Ihnen eins zu fühlen.

Berichtigung. Seite 12 Zeile 4 von unten lies: Rechtsunkundigen.

Digitized by Google

In gleichem Verlag erschienen:

Baron, J., Die Gesammtrechtsverhältnisse im römischen Recht. gr. 8. XVI, 536 S. M. 7. 50.

Bennecke, H., Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses. Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des XII. und XIII. Jahrh. gr. 8. XII, 134 S. M. 3. 50.

— — Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwickelung. I. Abtheilung: Das römische, canonische und das deutsche Recht bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts. gr. 8. X, 147 S. M. 3. —.

Enneccerus, L., Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin. gr. 8. IV, 639 S. M. 12. —.

— — Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der neueren Rechtswissenschaft. Nebst einer Auswahl ungedruckter Briefe. gr. 8. 77 S. M. 1. 20.

Festgaben der juristischen Facultät zu Marburg zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Doctor-Promotion Seiner Excellenz des Großherzoglich Mecklenburgischen Wirklichen Geheimen Rath Georg Wilhelm Wetzell. gr. 8. 380 S. M. 8. —.

Daraus einzeln:

Frank, R., Die neueren Disciplinargesetze der deutschen evangelischen Landeskirchen systematisch dargestellt. gr. 8. 42 S. M. 1. 20.

Lehmann, H. O., Zur Theorie der Werthpapiere. gr. 8. 53 S. M. 1. 50.

Leonhard, R., Die Eideszuschiebung in Familienrechtsprocessen nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Ein Beitrag zur Lehre von den Erfordernissen einer angemessenen Gesetzgebungskritik. gr. 8. 176 S. M. 4. 50.

Lilienthal, K. v., Der Ort der begangenen Handlung im Strafrechte. gr. 8. 24 S. M. 1. —.

Ubbelohde, A., Ueber das Verhältniß der bonorum venditio zum ordo judiciorum. gr. 8. 24 S. M. 0. 80.

Westerkamp, J. B., Das Bundesrecht der Republik der Vereinigten Niederlande (1579—1795). gr. 8. 52 S. M. 1. 50.

Leonhard, R., Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und seine Beurtheilung in einer kurzgefaßten Uebersicht dargestellt. M. 1. 50.

Digitized by Google

Im gleichen Verlag erschienen:

Leonhard, R., Noch ein Wort über den juristischen Universitäts-unterricht. gr. 8. 32 S. M. 0. 60.

Mansbach, J. G., Der Nießbrauch an Forderungen. Eine von der Juristenfacultät zu Marburg gekrönte Preisschrift. Mit einem Vorwort von Prof. Enneccerus. gr. 8. XII, 87 S. M. 1. 80.

Meibom, B. v., Das deutsche Pfandrecht. gr. 8. XI, 467 S. M. 6. —.

Pescatore, G., Die sogenannte alternative Obligation. gr. 8. XII, 286 S. M. 7. —.

Roth, P. und **B. v. Meibom,** Kurhessisches Privatrecht. 1. (einz.) Band. gr. 8. XVIII, 626 S. M. 8. —.

Schulin, F., Ueber einige Anwendungsfälle der Publiciana in rem actio. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. VII, 211 S. M. 3. 50.

— — Ueber Resolutivbedingungen und Endtermine. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. IV, 215 S. M. 4. 20.

Ubbelohde, A., Zur Geschichte der benannten Realcontracte auf Rückgabe derselben Species. gr. 8. 96 S. M. 1. 50

— — Grundriß zu Vorlesungen über die Geschichte des römischen Privatrechts. 2. Aufl. gr. 8. 56 S. M. 1. 20

— — Ueber die Berechnung des tempus utile der honorarischen Temporalklagen. gr. 8. 60 S. M. 1. 60

Vangerow, K. A. v., Lehrbuch der Pandekten. Der 7. vermehrten und verbesserten Auflage neue wohlfeile Ausgabe 3 Bände. gr. 8. XXVIII, 900, XII, 582 und XV, 740 S. M. 20. —

Varges, W., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. gr. 8. 66 S. M. 1. 20

Wachenfeld, F., Die Begriffe von Mord und Todtschlag sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vergleichenden Geschichte der Strafgesetzgebung. M. 6. 50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google